

SGB II und XII

mit Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz

Stand: 1. April 2011

Überblick, Gesetzestext
mit gekennzeichneten Änderungen
und Gesetzesbegründungen,
Stellungnahmen

Deutscher Caritasverband (Hg.)

SGB II und XII

mit Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz

Überblick, Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen
und Gesetzesbegründungen, Stellungnahmen

Stand: 1. April 2011

Lambertus

ISBN 978-3-7841-2017-1

eISBN 978-3-7841-2353-0

Alle Rechte vorbehalten

©2011, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

Redaktion: Dr. Clarita Schwengers

Umschlag: Nathalie Kupfermann, Bollschweil Herstellung:

Franz X. Stückle, Druck und Verlag, Ettenheim

Bibliographische Informationen Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Inhalt

Vorwort	S. 5
I. Überblick über die wesentlichen inhaltlichen Änderungen des SGB II und des SGB XII	S. 7
II. SGB II – Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen	S. 13
III. SGB XII – Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen	S. 105
IV. Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG).....	S. 181
V. Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld.....	S. 187
VI. Auszug aus dem Bundeskindergeldgesetz.....	S. 195
VII. Auszüge aus der Gesetzesbegründung.....	S. 199
VIII. Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes...S.	269
IX. Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege	S. 307

Vorwort

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beabsichtigt der Gesetzgeber, den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) umzusetzen. Das Gericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelbedarfe nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) verfassungskonform neu zu bemessen. Die Bedarfe von Kindern und Jugendliche werden erstmals eigenständig ermittelt. Das Verfahren der Ermittlung der Regelbedarfe wird nun nicht mehr in einer ministeriellen Verordnung, sondern in einem parlamentarisch verabschiedeten Gesetz, dem sog. Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG), geregelt. Neben dem Regelbedarf erhalten Kinder und Jugendliche zukünftig in einem Bildungs- und Teilhabepaket auch Sachleistungen. Letztere werden auch für junge Menschen gewährt, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Neben diesen grundlegenden Neuerungen enthält das Gesetz eine leichte Modifizierung der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit, die Möglichkeit der Pauschalierung der Unterkunft- und Heizkosten, Änderungen bei den Sanktionen sowie zahlreiche weitere Änderungen im Detail.

Der Deutsche Caritasverband (DCV) legt mit dem vorliegenden Band das neue Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz, die aktuelle Fassung des SGB II, des SGB XII, der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung und der Regelungen zum Kinderzuschlag (§§ 6a, 6b BKGG) vor. Wie in der Reihe üblich, sind sowohl die durch das dargelegte Gesetzgebungsverfahren als auch durch andere zum 1.1.2011 bzw. 1.4.2011 in Kraft tretende Gesetzesänderungen (z. B. das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende v. 3.8.2010, BGBl. I S. 1112) hervorgehoben. Das erleichtert dem Leser den schnellen Übergang vom alten zum neuen Recht.

Dem Gesetzestext vorangestellt ist ein Überblick über die wesentlichen Änderungen. Ihm schließt sich kommentierend ein Auszug aus der Gesetzesbegründung zu den Neuregelungen im SGB II an. Der DCV und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) haben im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu den geplanten Gesetzesänderungen Stellung genommen. Der Text der Stellungnahmen ist im Anhang dokumentiert.

In der öffentlichen Diskussion ist das Gesetz stark kritisiert worden. Bezweifelt wurde insbesondere, ob die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Ermittlung der Regelbedarfe eingehalten wurden. Auch die neuen Sachleistungen für Kinder und Jugendliche sowie ihre verwaltungstechnische Umsetzung stießen auf ein geteiltes Echo. Der DCV wird die Umsetzung des Gesetzes kritisch begleiten und gegebenenfalls auf weiteren Reformbedarf hinweisen.

Die Erstellung eines solchen Bandes ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Ein besonderer Dank geht daher an Herrn Dominic Weber, ohne dessen großes Engagement der Band nicht so kurzfristig nach Inkrafttreten der Reform hätte erscheinen können.

Dr. Clarita Schwengers
Referatsleiterin
Koordination Sozialpolitik
Deutscher Caritasverband

I. Überblick über die wesentlichen inhaltlichen Änderungen des SGB II und des SGB XII

Ausländerinnen und Ausländer

In § 8 Abs. 2 SGB II wurde nun ausdrücklich geregelt, dass auch Ausländerinnen und Ausländer mit nur nachrangigem Arbeitsmarktzugang nach SGB II leistungsberechtigt sind.

Auszubildende

Die Leistungen für Auszubildende sind nun in § 27 SGB II zusammengefasst.

Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche

Inhalt

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, erhalten Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Dazu zählt ein Bündel von alten und neuen Maßnahmen. Die Leistungen für den **persönlichen Schulbedarf** von 100 € werden ab dem Schuljahr 2011/2012 nicht mehr einmal jährlich, sondern schulhalbjährlich in zwei Raten ausgezahlt. Leistungen für **Schul- und Kitaausflüge** ergänzen die schon bisher geltenden Leistungen für **mehrtägige Klassenfahrten**. Sie werden nun beide auch für Kinder in Kindertageseinrichtungen gezahlt. Neu aufgenommen wurden die tatsächlichen Kosten einer **Lernförderung** (Nachhilfe), allerdings beschränkt auf Fälle, in denen sie zur Erreichung schulrechtlich wesentlicher Lernziele, insbesondere einer Versetzung, erforderlich ist. Erstattungsfähig sind nun auch die Kosten der **Schülerbeförderung**, sofern sie vom Land oder der Kommune nicht oder nicht vollständig ersetzt werden und eine Begleichung der Kosten aus dem Regelbedarf unzumutbar ist. Erstmals wird jetzt auch vom Bund ein Zuschuss zu den Kosten des gemeinschaftlichen Mittagessens in Schulen und Kindertageseinrichtungen in Höhe der tatsächlichen Mehraufwendungen gezahlt. Allerdings ist hier eine Eigenbeteiligung von einem Euro je Mittagessen vorgesehen. Ein entsprechender Betrag ist in den Regelbedarf eingestellt worden. Für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft** werden insgesamt bis zu 10 Euro monatlich gezahlt für Vereinsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie Teilnahme an Freizeiten. Leistungen für eintägige usflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung und Teilhabe sind gesondert zu beantragen.

Umsetzung

Zuständig für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist die Kommune. Während die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und die Kosten der Schülerbeförderung durch Geldleistungen gedeckt werden, werden die Leistungen für eintägige Schulausflüge, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe als Sachleistungen oder Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder durch Direktzahlungen an die Leistungsanbieter erbracht. Die Form der

Überblick über die wesentlichen inhaltlichen Änderungen

Erbringung dieser Leistungsarten legt die Kommune fest. Die Leistungserbringung in Form einer Chipkarte ist daher nicht per se ausgeschlossen. Gutscheine und Direktzahlungen können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden bzw. erfolgen. Eine rückwirkende Beantragung zum 1.1.2011 ist möglich (§ 77 Abs. 7 SGB II).

Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

Nach bisheriger Rechtslage wurden Einnahmen, die unter die sog. Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale fallen und nach dem Einkommensteuerrecht steuerfrei waren, als zweckbestimmte Einnahmen nicht auf das ALG II bzw. Sozialgeld angerechnet. Diese grundsätzliche Privilegierung zweckbestimmter Einnahmen ist nun entfallen. Künftig werden Einkommen, die unter die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale fallen, als Erwerbseinkommen behandelt. Allerdings gilt für sie ein erhöhter pauschaler Absetzbetrag (§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II): Statt 100 € sind die ersten 175 € anrechnungsfrei. Ein Nachweis höherer Aufwendungen ist schon ab 175 € möglich.

Freibeträge für Erwerbstätige

Der Freibetrag für Erwerbstätige ist geringfügig erhöht werden. Von Einkommensbestandteilen zwischen 100 € und 1.000 € brutto bleiben zukünftig 20 % anrechnungsfrei (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 6, Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Zuvor betrug der Erwerbstätigenfreibetrag schon für Einkommensteile ab 800 € nur 10 %.

Kosten der Unterkunft und Heizung

Bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung tritt eine grundlegende Änderung ein. Bestimmungen zur Angemessenheit der Höhe dieser Aufwendungen können nun erstmals in Form einer kommunalen Satzung getroffen werden, in der auch monatliche Pauschalen eingeführt werden können. In der Satzung können sowohl Grenzen für die Angemessenheit von Wohnflächen nach Anzahl der Haushaltsmitglieder als auch für den Quadratmeterpreis der Kaltmiete mit kalten Nebenkosten bestimmt werden. Zudem können Werte zur Angemessenheit von Verbrauchswerten oder Kosten der Heizung eingeführt werden. Auf Grundlage dieser Werte kann auch für die Warmmiete eine Quadratmeterhöchstmiete oder eine Gesamtangemessenheitsgrenze gebildet werden. Sonderregelungen sollen für Menschen mit Behinderung getroffen werden sowie für Personen, die ihr Umgangsrecht mit ihren getrennt lebenden Kindern ausüben.

Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde zum 1.1.2011 neu organisiert. Nachfolger der sog. ARGen (Arbeitsgemeinschaften zwischen Kommune und Agenturen für Arbeit), die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind, sind die gemeinsamen Einrichtungen, die „Jobcenter“ genannt werden. In ihnen nehmen die Agenturen für Arbeit und die Kommunen weiterhin die Aufgaben nach dem SGB II in einer Behörde wahr. Daneben können die bisher schon bestehenden zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) ihre Aufgaben nun unbefristet

wahrnehmen. Neue Kommunen können als Optionskommunen zugelassen werden. Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung von Kommune und Agentur für Arbeit ist nicht mehr möglich.

Orthopädische Schuhe / therapeutische Geräte

Erstmals werden Kosten für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, für die Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten als einmalige Bedarfe anerkannt und erstattet (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII).

Regelbedarf / Regelsatz

Die Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts werden auf Grundlage des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) ermittelt, welches erstmals als formelles Gesetz die bisherige Regelsatzverordnung ablöst.

für Erwachsene

Referenzgruppe für die Regelbedarfe für alleinstehende Erwachsene sind nun nicht mehr die untersten 20 Prozent der nach ihren Einkommen geschichteten Haushalte ohne Sozialhilfeempfänger, sondern nur die untersten 15 Prozent der Haushalte nach Herausnahme derer, bei denen zumindest ein Teil ihres Einkommens aus existenzsichernden Leistungen besteht. Um verdeckt arme Haushalte wurde die Referenzgruppe nicht bereinigt. Bei den ermittelten Ausgaben wurden die Ausgabekategorien Alkohol und Tabak gestrichen und durch einen hypothetischen Verbrauch an Mineralwasser ersetzt. Zu weiteren Änderungen in den Einzelpositionen beim Regelbedarf vgl. Stellungnahme des DCV. Die Regelbedarfe werden nicht mehr an die Entwicklung des Rentenwertes angepasst, sondern künftig jährlich zum 1.1. gemäß der Veränderungsrate eines Mischindexes fortgeschrieben, der sich aus der durchschnittlichen Preisentwicklung für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie aus der Nettolohn- und – gehaltsentwicklung ergibt. Ab 1.1.2011 erhalten alleinstehende Erwachsene einen Regelbedarf von 364 € Zum 1.1.2012 erfolgt eine Erhöhung um weitere 3 Euro (§ 138 Nr. 1 SGB XII). Der erhöhte Regelbedarf ist Grundlage für eine Fortschreibung nach § 28a SGB XII zum 1.1.2012 (§ 138 Nr. 2 SGB XII).

für Kinder und Jugendliche

Die Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen werden nicht mehr von den Erwachsenenregelsätzen abgeleitet, sondern in drei Altersstufen eigenständig auf Basis des Ausgabeverhaltens der untersten 20 Prozent der untersuchten Familien mit einem Kind nach Herausnahme der Haushalte mit o.g. Sozialleistungen berechnet. Auch hier erfolgte keine Herausrechnung der verdeckt armen Familien. Die Berechnung hatte gegenüber den bis Ende 2010 geltenden Regelleistungen niedrigere Werte ergeben. Der Gesetzgeber hat dennoch die bisherigen Werte zum 1.1.2011 festgesetzt, also 275 € für Kinder von 14 bis 17 Jahren, 251 € für Kinder von 6 bis 13 Jahren und 215 € für Kinder von 0 bis 5 Jahren (§ 77 Abs. 4 SGB II). Eine tatsächliche Erhöhung dieser Regelbedarfe erfolgt erst, wenn sich durch die Fortschreibung ein höherer Wert ergibt.

Rückerstattungen des Energieversorgers

Rückerstattungen des Energieversorgers, die z. B. infolge zu hoher Vorauszahlungen für Strom entstehen, wurden bislang nach der Rechtsprechung als Einkommen angerechnet. § 82 SGB XII regelt nun, dass diese kein Einkommen sind.

Sanktionen

Die Regelungen über die Sanktionen wurden neu strukturiert (§§ 31 ff. SGB II). Entfallen ist die Sanktion wegen Nichtabschlusses einer Eingliederungsvereinbarung. Eine Sanktion wegen Nichtaufnahme, Fortführung oder Verhinderung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Tätigkeit nach § 16e ist nach neuem Gesetzeswortlaut eindeutig unabhängig davon, ob diese Pflicht zuvor in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegt wurde (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II). Bislang setzte eine Sanktionierung voraus, dass eine (schriftliche) Belehrung über die Rechtsfolgen eines Pflichtverstoßes erfolgt ist. Künftig reicht die bloße Kenntnis über diese Rechtsfolgen. Sachleistungen sind künftig bei einer Kürzung der Leistungen um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zwingend zu erbringen, wenn der Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt (§ 31a Abs. 3 S. 2 SGB II). Bisher war dies nur eine Soll-Vorschrift. Bei wiederholten Meldeverstößen löst § 32 SGB II die komplizierte Vorgängerregelung des § 31 Abs. 2 a. F. ab. Die direkte Überweisung der Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Leistungsträger an den Vermieter oder z. B. den Energielieferanten soll zukünftig bei einer Minderung des ALG II um mindestens 60 % des maßgebenden Regelbedarfs des Sanktionierten erfolgen. Dies betrifft nur den Anteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung, der auf das sanktionierte Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft entfällt. Bislang war dies nur vorgesehen, wenn die zweckentsprechende Verwendung dieser Geldleistungen nicht sichergestellt war (§22 Abs. 4 SGB II a. F., § 22 Abs. 7 SGB II).

Tagespflegepersonen

Öffentliche Leistungen für die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII werden nun als Einkommen angerechnet (§ 11a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II). Auf sie sind die normalen Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit anwendbar.

Umgangsrecht

Wenn Kinder ihren getrennt lebenden Elternteil besuchen, bilden sie mit diesem für den Zeitraum des Besuchs ggf. eine temporäre Bedarfsgemeinschaft. Diese ist nun in den §§ 36, 38 Abs. 2 SGB II geregelt. Zudem sollen für diese Konstellationen Sonderregelungen in den Satzungen über die Kosten der Unterkunft und Heizung getroffen werden (§ 22b Abs. 3 SGB II).

Vorrangige Leistungen zum SGB II

Kinderzuschlag und Wohngeld sind als vorrangige Leistungen vor dem SGB II grundsätzlich zu beantragen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Dies gilt zukünftig jedoch nur, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate vermieden wird.

Warmwasser

Im Gesetz wird nun zwischen der zentralen Warmwasserversorgung und der dezentralen Warmwassererzeugung unterschieden. Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung bzw. für zentral bereitgestelltes Wasser sind nicht mehr aus dem Regelbedarf zu begleichen, sondern werden als Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht, insoweit sie angemessen sind (§ 35 Abs. 4 SGB XII, § 22 SGB II). Für dezentral in der Unterkunft erzeugtes Warmwasser wird ein Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII bzw. § 21 Abs. 7 SGB II anerkannt.

II. SGB II – Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen

§§

Kapitel 1: Fördern und Fordern

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende	1
Grundsatz des Forderns.....	2
Leistungsgrundsätze.....	3
Leistungsartenformen.....	4
Verhältnis zu anderen Leistungen	5
Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	6
Zugelassene kommunale Träger	6a
Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger	6b
Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger und bei Beendigung der Trägerschaft	6c
Jobcenter	6d

Kapitel 2: Anspruchsvoraussetzungen

Leistungsberechtigte.....	7
Altersgrenze	7a
Erwerbsfähigkeit	8
Hilfebedürftigkeit.....	9
Zumutbarkeit.....	10
Zu berücksichtigendes Einkommen	11
Nicht zu berücksichtigendes Einkommen.....	11a
Absetzbeträge.....	11b
Zu berücksichtigendes Vermögen	12
Vorrangige Leistungen	12a
Verordnungsermächtigung	13

Kapitel 3: Leistungen

Abschnitt 1: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Grundsatz des Förderns.....	14
Eingliederungsvereinbarung	15
Sofortangebot	15a
Leistungen zur Eingliederung	16
Kommunale Eingliederungsleistungen	16a
Einstiegsgeld.....	16b
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen.....	16c
Arbeitsgelegenheiten.....	16d

Leistungen zur Beschäftigungsförderung	16e
Freie Förderung.....	16f
Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit.....	16g
Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung	17
Örtliche Zusammenarbeit.....	18
Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen	18a
Kooperationsausschuss	18b
Bund-Länder-Ausschuss	18c
Örtlicher Beirat	18d
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.....	18e

Abschnitt 2: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Unterabschnitt 1: Arbeitslosengeld II und befristeter Zuschlag-Leistungsanspruch Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe	19
---	----

Unterabschnitt 2: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Regelleistung bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts	20
Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	21
Leistungen Bedarfe für Unterkunft und Heizung	22
Satzungsermächtigung	22a
Inhalt der Satzung	22b
Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung	22c
Besonderheiten beim Sozialgeld.....	23

Unterabschnitt 3: Abweichende Leistungserbringung und weitere Leistungen

Abweichende Erbringung von Leistungen.....	23a
Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	24
Zusätzliche Leistung für die Schule.....	24a
Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung	25
Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen	26
Verordnungsermächtigung Leistungen für Auszubildende	27
Unterabschnitt 2: Sozialgeld	
Sozialgeld.....	28
Unterabschnitt 3: Anreize und Sanktionen	
(weggefallen)	29
Freibeträge bei Erwerbstätigkeit	30

Unterabschnitt 4: Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe.....	28
Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	29
(weggefallen)	30

Unterabschnitt 5: Sanktionen

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten
 Zuschlages **Pflichtverletzungen**31
Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen 31a
Beginn und Dauer der Minderung31b
 Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes **Meldeversäumnisse**.....32

Unterabschnitt 6: Verpflichtungen Anderer

Übergang von Ansprüchen.....33
 Ersatzansprüche **bei sozialwidrigem Verhalten**.....34
 Ersatzansprüche der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
 nach sonstigen Vorschriften **für rechtswidrig erhaltene Leistungen** 34a
Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften 34b
 Erbenhaftung.....35

Kapitel 4: Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

Abschnitt 1: Zuständigkeit und Verfahren

Örtliche Zuständigkeit36
 Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus 36a
 Antragsfordernis37
 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft.....38
 Sofortige Vollziehbarkeit39
 Anwendung von Verfahrensvorschriften40
 Berechnung der Leistungen41
 Auszahlung der Geldleistungen42
Darlehen 42a
 Aufrechnung43
Verteilung von Teilzahlungen 43a
 Veränderung von Ansprüchen44

Abschnitt 2: Einheitliche Entscheidung

Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit.....44a
~~Arbeitsgemeinschaften~~**Gemeinsame Einrichtung**..... 44b
Trägerversammlung 44c
Geschäftsführerin, Geschäftsführer44d
 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit 44e
 Bewirtschaftung von Bundesmitteln..... 44f
 Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Entwicklung44g
 Personalvertretung44h
 Schwerbehindertenvertretung; Jugend- und Auszubildendenvertretung 44i
 Gleichstellungsbeauftragte.....44j

Stellenbewirtschaftung.....44k
Gemeinsame Einigungsstelle (weggefallen).....45

Kapitel 5: Finanzierung und Aufsicht

Finanzierung aus Bundesmitteln.....46
Aufsicht47
Zielvereinbarungen Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger48
Vergleich der Leistungsfähigkeit48a
Zielvereinbarungen48b
Innenrevision.....49

Kapitel 6: ~~Datenübermittlung und Datenschutz~~ Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, datenschutzrechtliche Verantwortung

Datenübermittlung50
Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nicht-
öffentliche Stellen51
Kundennummer.....51a
Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung
für Arbeitsuchende51b
(weggefallen)51c
Automatisierter Datenabgleich52
Überprüfung von Daten52a

Kapitel 7: Statistik und Forschung

Statistik und Übermittlung statistischer Daten53
Arbeitslose53a
Eingliederungsbilanz.....54
Wirkungsforschung55

Kapitel 8: Mitwirkungspflichten

Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit.....56
Auskunftspflicht von Arbeitgebern57
Einkommensbescheinigung58
Meldepflicht59
Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter60
Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.....61
Schadenersatz.....62

Kapitel 9: Bußgeldvorschriften

Bußgeldvorschriften.....63

Kapitel 10: Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

Zuständigkeit.....64

Kapitel 11: Übergangs- und Schlussvorschriften

Allgemeine Übergangsvorschriften65
 (weggefallen) 65a
 (weggefallen) 65b
 (weggefallen) 65c
 Übermittlung von Daten 65d
 Übergangsregelung zur Aufrechnung 65e
 Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit66
 Freibetragsneuregelungsgesetz67
 Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und
 anderer Gesetze68
 Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....69
 Übergangsregelung zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und
 asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union70
 Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetz-
 buch – Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen
 – JobPerspektive71
 Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und
 anderer Gesetze72
 Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente73
 Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland
 (weggefallen)74
 Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung
 für Arbeitsuchende – Anwendbarkeit des § 6a Absatz 7, des § 44d
 und des § 51b75
 Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung
 für Arbeitsuchende76
 Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölf-
 ten Buches Sozialgesetzbuch77
 Anlage (weggefallen)

Kapitel 1: Fördern und Fordern

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

(+) (2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen einer leistungsberechtigten Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden,;
6. Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden.

(2) (3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 2 Grundsatz des Forderns

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihm ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

(2) Erwerbsfähige **Hilfebefürftige Leistungsberechtigte** und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige **Hilfebefürftige Leistungsberechtigte** müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

§ 3 Leistungsgrundsätze

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der **Hilfebefürftigkeit** für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die voraussichtliche Dauer der **Hilfebefürftigkeit** und
2. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen **Hilfebefürftigen Leistungsberechtigten** zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Erwerbsfähige **Hilfebefürftige Leistungsberechtigte**, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können **Hilfebefürftige Leistungsberechtigte** ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

(2a) Erwerbsfähige **Hilfebefürftige Leistungsberechtigte**, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, sind unverzüglich in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

(2b) Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige **Hilfebefürftige Leistungsberechtigte**, die nicht über deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und die

1. zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes berechtigt sind,
2. nach § 44a des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet werden können oder
3. einen Anspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes haben, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen, sofern sie nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können und ihnen eine Teilnahme an einem Integrationskurs daneben nicht zumutbar ist. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme aufzunehmen.

(3) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die **Hilfebefürftigkeit** nicht anderweitig beseitigt werden kann; die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen **Hilfebefürftigen Leistungsberechtigten** und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

§ 4 Leistungsartenformen

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden **erbracht** in Form von

1. Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit;
2. Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen; und
3. Sachleistungen

erbracht.

(2) Die nach § 6 zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige **Leistungsberechtigte** und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. **Die nach § 6 zuständigen Träger wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.**

§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.

(3) Stellen **Hilfebedürftige Leistungsberechtigte** trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Leistungsträger nach diesem Buch verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Leistungsträger nach diesem Buch; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Leistungsträger nach diesem Buch das Verfahren selbst betreiben.

§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, §§ ~~22 und 23 Abs. 3~~ **das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 27 Absatz 3 sowie für die Leistungen nach § 28,¹** soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen; sie sollen einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmisbrauch einrichten.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. ~~§ 44b Abs. 3 Satz 3~~ **§ 44 Abs. 1 Satz 3** bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 6a mit der Maßgabe, dass eine Heranziehung auch für die Aufgaben nach § 6b Abs. 1 Satz 1 erfolgen kann.

(3) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 6a Zugelassene kommunale Träger

(1) Die Zulassungen der auf Grund der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) anstelle der Bundesagentur als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zugelassenen kommunalen Träger werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31. Dezember 2010 hinaus unbefristet verlängert, wenn die zugelassenen kommunalen Träger gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 bis zum 30. September 2010 anerkennen.

(2) Auf Antrag wird eine begrenzte Zahl weiterer kommunaler Träger vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Träger im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zugelassen, wenn sie

1. geeignet sind, die Aufgaben zu erfüllen,
2. sich verpflichten, eine besondere Einrichtung nach Absatz 5 zu schaffen,

1 Änderungen des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 2 in Kraft seit 1.1.2011.

3. sich verpflichten, mindestens 90 Prozent der **Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer der Bundesagentur, die zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens seit 24 Monaten in der im Gebiet des kommunalen Trägers gelegenen Arbeitsgemeinschaft oder Agentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenbereich nach § 6 Absatz 1 Satz 1 tätig waren, vom Zeitpunkt der Zulassung an, dauerhaft zu beschäftigen,
4. sich verpflichten, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen nach diesem Buch abzuschließen, und
5. sich verpflichten, die in der Rechtsverordnung nach § 51b Absatz 1 Satz 2 festgelegten Daten zu erheben und gemäß den Regelungen nach § 51b Absatz 4 an die Bundesagentur zu übermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Der Antrag bedarf in den dafür zuständigen Vertretungskörperschaften der kommunalen Träger einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowie der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Anzahl der nach den Absätzen 1 und 2 zugelassenen kommunalen Träger beträgt höchstens 25 Prozent der zum 31. Dezember 2010 bestehenden Arbeitsgemeinschaften nach § 44b in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung, zugelassen kommunalen Trägern sowie der Kreise und kreisfreien Städte, in denen keine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung errichtet wurde (Aufgabenträger).

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Voraussetzungen der Eignung nach Absatz 2 Nummer 1 und deren Feststellung sowie die Verteilung der Zulassungen nach den Absätzen 2 und 4 auf die Länder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(4) Der Antrag nach Absatz 2 kann bis zum 31. Dezember 2010 mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gestellt werden. Darüber hinaus kann vom 30. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ein Antrag auf Zulassung gestellt werden, soweit die Anzahl der nach den Absätzen 1 und 2 zugelassenen kommunalen Träger 25 Prozent der zum 1. Januar 2015 bestehenden Aufgabenträger nach Absatz 2 Satz 4 unterschreitet. Die Zulassungen werden unbefristet erteilt.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben anstelle der Bundesagentur errichten und unterhalten die zugelassenen kommunalen Träger besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zulassung widerrufen. Auf Antrag des zugelassenen kommunalen Trägers, der der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, widerruft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die Trägerschaft endet mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

(7) Auf Antrag des kommunalen Trägers, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf, widerruft, beschränkt oder erweitert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung nach Absatz 1 oder 2 durch Rechtsverordnung ohne

Zustimmung des Bundesrates, wenn und soweit die Zulassung auf Grund einer kommunalen Neugliederung nicht mehr dem Gebiet des kommunalen Trägers entspricht. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 gilt bei Erweiterung der Zulassung entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann bis zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 6b¹ Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind an Stelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 50, 51a, 51b, 53, 55 und 65d §§ 44b, 48b, 50, 51a, 51b, 53, 55, 56 Absatz 2, §§ 64 und 65d ergebenden Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.

(2) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. ~~§ 46 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3~~ § 46 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend. ~~§ 46 Abs. 5 bis 8~~ § 46 Absatz 5 bis 8 bleibt unberührt.²

(2a)³ Für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes durch die zugelassenen kommunalen Träger gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes oder Vereinbarungen des Bundes mit den zugelassenen kommunalen Trägern nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Leistungsgewährung zu prüfen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft, ob Einnahmen und Ausgaben in der besonderen Einrichtung nach § 6a Absatz 5 begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Prüfung kann in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn der zugelassene Träger ein Verwaltungs- und Kontrollsystem errichtet hat, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung gewährleistet und er dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Beurteilung ermöglicht, ob Aufwendungen nach Grund und Höhe vom Bund zu tragen sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kündigt örtliche Prüfungen bei einem zugelassenen kommunalen Träger gegenüber der nach § 48 Absatz 1 zuständigen Landesbehörde an und unterrichtet sie über das Ergebnis der Prüfung.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann von dem zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat. Der zu erstattende Betrag ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

1 Änderung in § 6b in Kraft seit 1.1.2011.

2 § 6b Abs. 2 S. 3 lautete vom 1.1. bis 31.3.2011: „§ 46 Abs. 5 bis 9 bleibt unberührt“.

3 Einfügung des Abs. 2a in Kraft seit 1.4.2011.

§ 6c Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger und bei Beendigung der Trägerschaft

(1) Die **Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer der Bundesagentur, die am Tag vor der Zulassung eines weiteren kommunalen Trägers nach § 6a Absatz 2 und mindestens seit 24 Monaten Aufgaben der Bundesagentur als Träger nach § 6 Absatz 1 **Satz 1** Nummer 1 in dem Gebiet des kommunalen Trägers wahrgenommen haben, treten zum Zeitpunkt der Neuzulassung kraft Gesetzes in den Dienst des kommunalen Trägers über. Für die Auszubildenden bei der Bundesagentur gilt Satz 1 entsprechend. Die Versetzung eines nach Satz 1 übergetretenen **Beamtinnen und Beamten** vom kommunalen Träger zur Bundesagentur bedarf nicht der Zustimmung der Bundesagentur, bis sie 10 Prozent der nach Satz 1 übergetretenen **Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer wieder aufgenommen hat. Bis zum Erreichen des in Satz 3 genannten Anteils ist die Bundesagentur zur Wiedereinstellung eines **von** nach Satz 1 übergetretenen **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmers**n verpflichtet, **der die** auf Vorschlag des kommunalen Trägers dazu bereit ist **sind**. Die Versetzung und Wiedereinstellung im Sinne der Sätze 3 und 4 ist innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Neuzulassung abzuschließen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Zulassungen nach § 6a Absatz 4 Satz 2 sowie Erweiterungen der Zulassung nach § 6a Absatz 7.

(2) Endet die Trägerschaft eines kommunalen Trägers nach § 6a, treten die **Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen** und Arbeitnehmer des kommunalen Trägers, die am Tag vor der Beendigung der Trägerschaft Aufgaben anstelle der Bundesagentur als Träger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 durchgeführt haben, zum Zeitpunkt der Beendigung der Trägerschaft kraft Gesetzes in den Dienst der Bundesagentur über. Für die Auszubildenden bei dem kommunalen Träger gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Treten **Beamtinnen und Beamte** auf Grund des Absatzes 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers über, wird das Beamtenverhältnis mit dem anderen Träger fortgesetzt. Treten **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** auf Grund des Absatzes 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers über, tritt der neue Träger unbeschadet des Satzes 3 in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen ein, die im Zeitpunkt des Übertritts bestehen. Vom Zeitpunkt des Übertritts an sind die für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** des neuen Trägers jeweils geltenden Tarifverträge ausschließlich anzuwenden. Den **Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen** oder Arbeitnehmern ist die Fortsetzung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses von dem aufnehmenden Träger schriftlich zu bestätigen. Für die Verteilung der Versorgungslasten hinsichtlich der auf Grund des Absatzes 1 oder 2 übertretenden **Beamtinnen und Beamten** gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Mit Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sind für die jeweils beteiligten Dienstherrn die im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bestimmten Regelungen entsprechend anzuwenden.

(4) **Beamtinnen und Beamten**, die nach Absatz 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers übertreten, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen

werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Berücksichtigung von Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung im Ausnahmefall nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Verringert sich nach Satz 1 oder 2 der Gesamtbetrag von Grundgehalt, allgemeiner Stellenzulage oder entsprechender Besoldungsbestandteile und anteiliger Sonderzahlung (auszugleichende Dienstbezüge), hat der aufnehmende Träger eine Ausgleichszulage zu gewähren. Die Ausgleichszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen den auszugleichenden Dienstbezügen beim abgebenden Träger und beim aufnehmenden Träger zum Zeitpunkt des Übertritts. Auf die Ausgleichszulage werden alle Erhöhungen der auszugleichenden Dienstbezüge beim aufnehmenden Träger angerechnet. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Als Bestandteil der Versorgungsbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage bei jeder auf das Grundgehalt bezogenen Erhöhung der Versorgungsbezüge um diesen Erhöhungsbetrag. Im Fall des Satzes 2 dürfen die **Beamtinnen und Beamten** neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) führen.

(5) **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**, die nach Absatz 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers übertreten, soll grundsätzlich eine tarifrechtlich gleichwertige Tätigkeit übertragen werden. Wenn eine derartige Verwendung im Ausnahmefall nicht möglich ist, kann ihnen eine niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden. Verringert sich das Arbeitsentgelt nach den Sätzen 1 und 2, ist eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Arbeitsentgelt bei dem abgebenden Träger zum Zeitpunkt des Übertritts und dem jeweiligen Arbeitsentgelt bei dem aufnehmenden Träger zu zahlen.

§ 6d¹ Jobcenter

Die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a führen die Bezeichnung Jobcenter.

Kapitel 2: Anspruchsvoraussetzungen

§ 7 Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige **Hilfebedürftige Leistungsberechtigte**).

1 Einfügung des § 6d in Kraft seit 1.1.2011.

Ausgenommen sind

1. **Ausländerinnen und** Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland **Arbeitnehmerinnen**, Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. **Ausländerinnen und** Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für **Ausländerinnen und** Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen **Hilfebedürftigen Leistungsberechtigten** in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die **Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert**;
2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen **Hilfebedürftigen Leistungsberechtigten** beseitigt oder vermindert

werden. **Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.**¹

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen **Hilfebedürftigen Leistungsberechtigten**,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und **die im Haushalt lebende Partnerin oder** der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als **Partnerin oder** Partner der erwerbsfähigen **Hilfebedürftigen Leistungsberechtigten**
 - a) **die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder** der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) **die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder** der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit dem **erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person** in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,

1 Einfügung des § 7 Abs. 2 S. 3 in Kraft seit 1.1.2011.

4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder
2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(4a) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch die Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, oder
3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden:

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 oder § 106 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemisst oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

§ 7a Altersgrenze

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit ~~Vollendung des 65. Lebensjahres~~ **Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.** Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines den Ablauf des Monats, in dem ein Lebensalters vollendet wird von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten

1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.

§ 8 Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können **Ausländerinnen und** Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. **Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend.**

§ 9¹ Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, ~~seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht~~

1. — durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit;

2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ~~die Leistungen zur Sicherung ihres~~ Lebensunterhalts nicht aus ~~ihrem eigenem~~ Einkommen oder Vermögen ~~beschaffen~~ **sichern** können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft **lebender Partnerin oder** lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, **dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.**

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

1 Änderungen des § 9 in Kraft seit 1.1.2011.

§ 10 Zumutbarkeit

(1) Dem **Einer** erwerbsfähigen **leistungsberechtigten** **Hilfebedürftigen** **Person** ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. er **sie** zu **der einer** bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
2. die Ausübung der Arbeit **ihm** die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines **ihres** Kindes oder des Kindes seines **ihrer Partnerin oder ihres** Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine **die** Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege **einer oder** eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen **Hilfebedürftigen** entspricht, für die er **die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person** ausgebildet ist oder die er **früher** ausgeübt **hat wurde**,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen **leistungsberechtigten** **Hilfebedürftigen** **Person** als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des **erwerbsfähigen leistungsberechtigten** **Hilfebedürftigen** **Person** weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des **erwerbsfähigen leistungsberechtigten** **Hilfebedürftigen** **Person**,
5. sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

§ 11¹ Zu berücksichtigendes Einkommen

~~(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem~~

1 ~~Aufhebung des Absatzes 3a in Kraft seit 1.1.2011.~~